

4/2022-13
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am 20. Juli 2022, TOP 10 folgende

VERORDNUNG

einer Bausperre

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für alle Grundstücke und Grundstücksteile mit der Widmung Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig liegen, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Die Bausperre wird aufgrund der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes erlassen. Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die textlichen Bauvorschriften hinsichtlich folgender Regelungen zu überarbeiten:

- Verbot des Neu- oder Zubaus von nicht im Sinne des § 20 Abs. 2 Z. 1a zweiter Satz NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sofern auf den Grundstücken nicht gleichzeitig Hauptgebäude errichtet werden beziehungsweise nicht bereits mit Hauptgebäuden bebaut sind – im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 15 NÖ ROG 2014.
- Regelung der Versickerungsfähigkeit von neuen oder erweiterten KFZ-Stellplatzflächen im Freien sowie von neuen oder erweiterten Zufahrten auf Grundstücksflächen, sofern dies auf dem jeweiligen Bauplatz technisch möglich ist – im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 24 NÖ ROG 2014.

§ 3

Baubehördliche Verfahren, die vor Beginn der Kundmachung bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

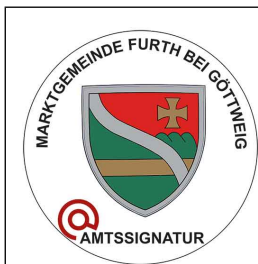
Internet: www.furth.gv.at

§ 4

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt. Die Verordnung tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Angeschlagen am 22.07.2022 Abzunehmen am 08.08.2022 Abgenommen am _____

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			